

26.10.88

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung sollen insbesondere die Vorschriften über das Verfahren der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen an die neuere Rechtsentwicklung angepaßt und von rechtlichen Zweifelsfragen befreit werden. Ein Teil der Regelungen dient der Verwaltungsvereinfachung.

B. Lösung

Änderung der Verordnung in insgesamt elf Punkten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen Bund und Ländern keine Mehrkosten. Soweit die Regelungen der Verwaltungsvereinfachung dienen, werden bei Bund und Ländern Kosten eingespart.

Bundesrat

Drucksache 502/88

26.10.88

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Tarifvertragsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 801 00 - Ta 8/88

Bonn, den 26. Oktober 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Tarifvertragsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Tarifvertragsgesetzes

Vom ...

Auf Grund des § 11 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) wird nach
Mitwirkung der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der
Arbeitnehmer
verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom
20. Februar 1970 (BGBl. I S. 193) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Er bestellt für die Dauer von vier Jahren je drei Ver-
treter der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der
Arbeitnehmer als Mitglieder sowie mindestens je drei weitere
als stellvertretende Mitglieder auf Grund von Vorschlägen
dieser Organisationen."

b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung macht einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages im Bundesanzeiger bekannt und weist in der Bekanntmachung darauf hin, daß die Allgemeinverbindlicherklärung mit Rückwirkung ergehen kann."

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Frist soll mindestens drei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet betragen."

3. In § 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Ist die Allgemeinverbindlicherklärung eines Änderungstarifvertrages beantragt worden, so ist auch eine Abschrift des geänderten Tarifvertrages zu übersenden. Selbstkosten sind die Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto."

4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft den Tarifausschuß zu einer Verhandlung über den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung ein und macht den Zeitpunkt der Verhandlung im Bundesanzeiger bekannt. Der Zeitpunkt der Verhandlung muß nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme (§ 4 Abs. 1 Satz 2) liegen."

5. § 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Dieser liegt, sofern es sich nicht um die Erneuerung oder Änderung eines bereits für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages handelt, in aller Regel nicht vor dem Tage der Bekanntmachung des Antrages."

6. § 8 erhält folgende Fassung:

"Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung teilt seine Entscheidung über den Antrag den Tarifvertragsparteien, im Falle der Ablehnung auch den Mitgliedern des Tarifausschusses, die bei der Verhandlung über den Antrag mitgewirkt haben, mit. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"§ 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Die in Absatz 1 genannten Arbeitgeber haben die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen."

8. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Abs. 1 und §§ 6 bis 8 gelten sinngemäß."

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In dem bisherigen Text - künftig Satz 1 - werden vor den Worten "Ablehnung des Antrages" die Worte "Rücknahme oder" eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Mitteilung über das Außerkrafttreten eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages braucht nicht bekanntgemacht zu werden, wenn der Tarifvertrag nur für eine bestimmte Zeit abgeschlossen war und diese Tatsache mit der Allgemeinverbindlicherklärung bekanntgemacht worden ist."

10. § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann der obersten Arbeitsbehörde eines Landes für dessen Bereich das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung oder zur Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages mit regional begrenztem Geltungsbereich übertragen."

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erteilt auf Anfrage Auskunft über die Eintragungen."

- b) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 b des Tarifvertragsgesetzes auch im Lande Berlin.

Artikel 3

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung neu bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Zu Artikel 1

Allgemeines:

Die Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes wird in insgesamt elf Punkten geändert. Die Änderungen betreffen vorwiegend die Vorschriften über das Verfahren der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen. Hier wird vor allem mit den Änderungen neueren Anforderungen entsprochen, die das Bundesarbeitsgericht an das Verfahren der Allgemeinverbindlicherklärung gestellt hat (so die Nrn. 2 und 5). Andere Änderungsvorschriften räumen rechtliche Zweifelsfragen aus, die bei der Anwendung der Verordnung durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die obersten Arbeitsbehörden der Bundesländer entstanden sind (so die Nrn. 1, 3, 4, 7, 9, 10 und 11). Die Änderungen unter den Nrn. 4, 6 und 9 dienen - auch - der Verfahrens- bzw. Verwaltungsvereinfachung. Die Anfügung des Absatzes 2 an § 9 (Nr. 7) soll die Publizität allgemeinverbindlicher Tarifverträge fördern. Die Änderung des § 10 (Nr. 8) beseitigt eine bisher bestehende rechtliche Lücke.

Durch die Verordnung entstehen Bund und Ländern keine Mehrkosten. Soweit die Regelungen der Verwaltungsvereinfachung dienen, werden bei Bund und Ländern Kosten eingespart.

Im einzelnen:

Zu Nr. 1:

Die Änderung des § 1 stellt klar, daß im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Tarifausschusses eine Rangfolge unter den stellvertretenden Mitgliedern nicht besteht. Ferner wird - entsprechend der bereits weitgehend bestehenden Verwaltungsübung - eine bestimmte Zeitdauer für die Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Tarifausschusses festgelegt. Erneute Bestellungen sind zulässig.

Zu Nr. 2:

Die Ergänzung des Satzes 1 entspricht einer vom Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 3. November 1982 - 4 AZR 1255/79 -) indirekt gestellten Anforderung an den Inhalt der Antragsbekanntmachung. Die Verlängerung der Frist in der Sollvorschrift des Satzes 3 trägt der Tatsache Rechnung, daß die bisherige Frist von zwei Wochen angesichts kürzerer Wochenarbeitszeiten als nicht mehr angemessen erscheint.

Zu Nr. 3:

Der neue Satz 2 stellt - rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechend - klar, daß sich bei einem Verfahren der Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages, der einen bestehenden Tarifvertrag ändert, die Übersendungspflicht auch auf den geänderten Tarifvertrag erstreckt. Es ist somit erforderlich, aber auch ausreichend, daß die Tarifvertragsparteien einen Text des bisherigen (geänderten) und des ändernden Tarifvertrages übersenden. Satz 3 (neu) definiert den Begriff der Selbstkosten in § 5 Satz 1 zur Klarstellung dahin, daß darunter die Papier- und die Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto zu verstehen sind. Dadurch werden in der Praxis entstandene Zweifelsfragen beseitigt.

Zu Nr. 4:

Die Neufassung des Absatzes 1 stellt klar, daß der Zeitpunkt der Verhandlung des Tarifausschusses, nicht aber der Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung hierüber ergeht, nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme liegen muß. Zur Verfahrenserleichterung können somit die Bekanntmachung des Antrages (§ 4 Abs. 1 Satz 1) und die des Verhandlungstermins miteinander verbunden werden.

Zu Nr. 5:

Die Neufassung des Satzes 3 trägt rechtsstaatlichen Grundsätzen für den rückwirkenden Erlaß von Rechtsätzen Rechnung, an die auch der staatliche Normengeber im Verfahren der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen gebunden ist (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 3. November 1982 - 4 AZR 1255/79 -). Die Vorschrift bringt zum Ausdruck, daß die Allgemeinverbindlich-

erklärung von Tarifverträgen, die bereits für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge ändern und/oder erneuern, dem von den Tarifvertragsparteien gesetzten Wirkungsdatum folgen kann, wenn nicht im Einzelfall rechtsstaatliche Gründe entgegenstehen. Dagegen kann der Beginn einer Allgemeinverbindlicherklärung, die für den Geltungsbereich eines Tarifvertrages erstmalig ergeht, nach rechtsstaatlichen Grundsätzen im allgemeinen nicht vor dem Tage der Bekanntmachung des Antrages liegen; soll von diesem Grundsatz ausnahmsweise abgewichen werden, müssen ganz besondere Umstände gegeben sein.

Zu Nr. 6:

Nach der Neufassung des § 8 ist gegenüber dem bisherigen Recht die Entscheidung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages den Mitgliedern des Tarifausschusses nicht mitzuteilen, wenn der Tarifausschuß die Allgemeinverbindlicherklärung befürwortet hat und der Minister diesem Votum folgt. Die Rechtsänderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Der Regelungsinhalt des § 8 in seiner bisherigen Fassung bleibt im übrigen unberührt.

Zu Nr. 7:

Der neue Satz 2 von Absatz 1 übernimmt die Änderung des § 5 auch in den § 9.

Durch den neuen Absatz 2 wird die durch § 8 TVG begründete Verpflichtung der Arbeitgeber, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen, für Tarifverträge, die für allgemeinverbindlich erklärt worden sind, konkretisiert. Die insofern inhaltliche Übernahme des § 8 TVG in die Verordnung soll der Verbesserung der Publizität allgemeinverbindlicher Tarifverträge dienen. Für den Begriff "auslegen" gelten die von der Rechtsprechung und dem Schrifttum zu § 8 TVG als maßgebend entwickelten Kriterien.

Zu Nr. 8:

Nach § 5 Abs. 5 Satz 2 TVG gilt im Verfahren der Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages auch § 5 Abs. 2 TVG entsprechend. Daraus folgt, daß es im Aufhebungsverfahren einer "Eröffnungsbekanntmachung" bedarf, auf Grund deren die in § 5 Abs. 2 TVG genannten Personen und Verbände Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme in einer festgesetzten Frist erhalten. Daher hat auch § 4 Abs. 1 der Verordnung im Aufhebungsverfahren sinngemäße Geltung zu beanspruchen. Weil das Verfahren der Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages ebenfalls mit einer Entscheidung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung endet, ist ferner auch § 8 der Verordnung im Aufhebungsverfahren sinngemäß anwendbar.

Zu Nr. 9:

Durch die Änderung des bisherigen Textes - künftig Satz 1 - wird entsprechend der bisherigen Verwaltungsübung bei Bund und Ländern klargestellt, daß auch die Rücknahme eines Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung, soweit sie nach der Bekanntmachung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung erfolgt, bekanntzumachen ist.

Der neu angefügte Satz 2 stellt - der bisherigen Praxis des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung entsprechend - klar, daß es einer Bekanntmachung der Mitteilung über das Außerkrafttreten eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nicht bedarf, wenn der Tarifvertrag befristet abgeschlossen worden war und wenn die befristete zeitliche Geltung des Tarifvertrages mit der Allgemeinverbindlicherklärung bekanntgemacht worden war. Die Regelung dient zugleich der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nr. 10:

Die Neufassung des Satzes 1 stellt klar, daß die oberste Arbeitsbehörde eines Landes im Falle der Übertragung des Rechtes zur Allgemeinverbindlicherklärung oder zur Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages (positive oder negative)

Rechtsetzungsakte nur für den Bereich des betreffenden Bundeslandes erlassen kann.

Zu Nr. 11:

Die Regelung des § 16 Satz 2 der Verordnung hat wegen ihrer bisherigen Fassung häufig Anlaß zu Fehlinterpretationen gegeben: Nach ihr kann lediglich von der *E i n t r a g u n g* eines Tarifvertrages in das Tarifregister (vgl. § 14 der Verordnung) eine Abschrift gefordert werden, nicht aber eine Abschrift des Tarifvertrages selbst. Die Neufassung des Satzes 2 stellt klar, worauf sich die Auskunftspflicht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung erstreckt. Die Auskünfte werden - je nach der Art der Anfrage - mündlich oder schriftlich erteilt. Satz 3 wird aufgehoben, weil die Vorschrift für die Praxis keine Bedeutung erlangt hat.

Zu Artikel 2:

Da das Tarifvertragsgesetz gemäß § 12 b Satz 1 TVG vom Lande Berlin übernommen worden ist (vgl. Gesetz vom 16. Januar 1975, GVBl. Berlin 1975 S. 193), gelten die Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes ebenfalls im Lande Berlin (§ 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 - BGBI. I S. 1 - und § 12 b Satz 2 TVG).

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes in der geänderten Fassung neu bekanntzumachen.

Zu Artikel 4:

Es handelt sich um die übliche Inkrafttretensregelung.

16.12.88

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Tarifvertragsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.